

3803/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3844/J - NR/1998, betreffend die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht, die die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 13. März 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1.2.3. und 6. Teilen Sie die Ansicht des Wiener Landtags, daß die generelle Radwegebenutzungspflicht aufgehoben werden soll?

Wenn ja, werden Sie einen entsprechenden Gesetzesbeschluß herbeiführen?

Wenn nein, welche Argumente sprechen gegen eine Aufhebung der generellen Radwegebenutzungspflicht?

Welche Maßnahmen werden Sie konkret setzen, um noch 1998 bzw. spätestens 1999 eine Änderung der derzeit geltenden generellen Radwegebenutzungspflicht herbeizuführen?

Antwort:

Infrastrukturmaßnahmen wie die Schaffung von Radverkehrsanlagen verfolgen den Zweck der Verkehrsentflechtung. Sinnvoll sind solche Maßnahmen jedoch nur, wenn sich alle Verkehrsteilnehmer auf den für sie bestimmten Verkehrsflächen bewegen; dies wiederum ist jedoch nur

mit einer Benutzungspflicht für die jeweilige Verkehrsfläche - im gegenständlichen Fall die Radfahranlage - gewährleistet.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist anzuführen, daß die Unfallwahrscheinlichkeit auf Fahrbahnen mit homogenen Verkehrsströmen stets geringer ist verglichen mit Fahrbahnen mit gemischten Verkehrsströmen. So ist etwa aus der Verkehrsunfallstatistik ersichtlich, daß sich nur 5 % aller tödlichen Unfälle mit Radfahrern auf Radwegen ereignen. Darüber hinaus ist es Sache des Straßenerhalters, Radfahranlagen so zu planen und anzulegen, daß es zu keinen Konflikten zwischen Radfahrern und anderen Straßenbenützern kommt. Eine grundsätzliche Abschaffung der Benutzungspflicht für Radfahranlagen ist daher nicht beabsichtigt. Der Entwurf der 20. Novelle zur Straßenverkehrsordnung wird jedoch eine Klarstellung der Rechtslage insofern bringen, als die Benutzungspflicht nur besteht, wenn die Fahrtrichtung auf der Radfahranlage auch der vom Benutzer gewünschten Richtung entspricht; die Fahrtrichtung auf der Radfahranlage wird sich aus Bodenmarkierungen ergeben.

4. Welche Studien, Gutachten bzw. Untersuchungen liegen zum Thema "Pro und Contra Radwegebenutzungspflicht" vor bzw. sind in Arbeit?

Antwort:

Da die bestehende Regelung aus Sicht der Verkehrssicherheit äußerst zielführend ist, wurden seitens meines Ressorts keine Studien bzw. Gutachten zu diesem Thema in Auftrag gegeben.

5. Sehen Sie einen sachlichen Unterschied zwischen der Radwegebenutzungspflicht im Ortsgebiet bzw. außerhalb des Ortsgebietes?

Antwort:

Ein sachlicher Unterschied zwischen der Radwegebenutzungspflicht im Ortsgebiet bzw. außerhalb des Ortsgebietes besteht meiner Ansicht nach nicht.